V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

Sache: M.10051 – Allianz SE/TEF Infra/UGG

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 403/06)

1. Am 18. November 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Allianz SE („Allianz“, Deutschland);

— Telefónica Infra, S.L.U; („TEF Infra“, Spanien);

— Unsere Grüne Glasfaser GmbH & Co. KG („UGG“, Deutschland).

Allianz und TEF Infra übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung indirekt die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von UGG. UGG steht derzeit unter der alleinigen Kontrolle von TEF Infra.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Allianz: oberste Muttergesellschaft der Allianz-Gruppe. Die Allianz-Gruppe bietet ein umfassendes Spektrum an Versicherungs- und Vermögensverwaltungsprodukten sowie -dienstleistungen für Privat- und Geschäftskunden in mehr als 70 Ländern an.

— TEF Infra: im Namen der Telefónica-Gruppe Management und Monetarisierung eines Vermögensportfolios, das sich unter anderem auf die Entwicklung und Monetarisierung von Türmen, verteilten Antennensystemen, Rechenzentren (einschließlich EDGE) sowie Glasfaser- und Unterwasserkabelprojekten auf der grünen Wiese konzentriert.

— UGG: Entwurf, Ausbau, Betrieb und Vermarktung von FTTH-Glasfasernetzen in bestimmten ländlichen und halbländlichen Gebieten in Deutschland.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10051 – Allianz SE/TEF Infra/UGG

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË